

VOL-Vertrag	Maßnahmennummer:
--------------------	------------------

Werkvertrag

Zwischen

1. Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH
 Steinfurther Straße 46
 06766 Bitterfeld-Wolfen
- Auftraggeberin, nachfolgend „**AG**“ genannt –

und

2. Firma
- Strasse
- Stadt
- Auftragnehmer, nachfolgend „**AN**“ genannt –

0. Präambel (NEU)

AG plant den Neubau der Anlage zur Druckhaltung und Entgasung inkl. Einbindung in das vorhandene Fernwärmenetz. Die Anlagen und die Einbindung in das vorhandene Fernwärmenetz ist eine zusammenhängende funktionierende Gesamtanlage (im folgenden „Gesamtanlage“ genannt) verbunden.

Der Auftragnehmerin ist bekannt, dass ihre Leistung ein Teil dieser Gesamtanlage sein wird und ihre Leistung in Wechselwirkung mit den Leistungen der übrigen Auftragnehmerinnen stehen kann.

Der Auftragnehmerin ist weiter bekannt, dass wegen dieser aufeinander aufbauenden Leistungen die Einhaltung des Lieferplans von erheblicher Wichtigkeit ist, um die fristgerechte Fertigstellung der Gesamtanlage sicherzustellen.

Der Auftragnehmerin ist ferner bekannt, dass die technischen Spezifikationen ihrer Leistung für die Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage unabdingbar sind.

Der Auftragnehmerin ist bekannt, dass sie alle notwendigen technischen Angaben und Spezifikationen ihrer Leistung dem AG rechtzeitig mitzuteilen hat, insbesondere der Angaben zu technischen Anschluss- und Verbrauchsdaten, die für die Planung der Service- und Versorgungseinrichtungen und der Gesamtanlage notwendig sind.

Im Falle einer Bestellteilung werden folgende Bedingungen verbindlich vereinbart:

VOL-Vertrag	Maßnahmennummer:
--------------------	------------------

- 2 -

1. Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage sind in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen dieses Vertrages
- das Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**)
- die allgemeinen AGBs des Auftraggebers (auf der Website verfügbar)
- das Angebot-Nr. _____ der Auftragnehmerin vom _____ (**Anlage 2**)
- das Recht des Werkvertrages nach § 631 ff BGB.

Sind der Auftragnehmerin einzelne Vertragsgrundlagen nicht bekannt, so hat sie sie vor Annahme dieses Auftrages vom AG anzufordern.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Die Auftragnehmerin übernimmt für die Auftraggeberin die eigenverantwortliche Planung, Konstruktion, Herstellung, De- und Montage für den Neubau der Druckhaltung und Entgasung sowie die Einbindung in das Fernwärmenetz (nachfolgend: Anlage). Dazu gehören auch der Transport der Anlage, deren Aufstellung, Ausrichtung, deren Inbetriebnahme, Abnahme sowie die Schulung des Bedienpersonals. Die im Einzelnen von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis und dem Angebot der Auftragnehmerin, welches als **Anlage 1 oder 2** beigefügt ist (nachfolgend: Leistungsbeschreibung).

2.2 Der Verwendungszweck der Anlage ist der Auftragnehmerin bekannt. Die Auftragnehmerin weiß, dass nur sie auf Grund ihrer besonderen Fachkenntnis beurteilen kann, ob in der Leistungsbeschreibung alle Leistungen aufgeführt sind, die erforderlich sind, um die Anlage zu dem der Auftragnehmerin bekannten Verwendungszweck verwenden zu können.

Die Auftragnehmerin garantiert deswegen,

- dass in der Leistungsbeschreibung alle Leistungen aufgeführt sind, die zu einem einwandfreien und bedienerfreundlichen Betrieb der Anlage zu dem der Auftragnehmerin bekannten Verwendungszweck erforderlich sind;
- alle Teile der Anlage müssen problemlos zugänglich sein. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass insbesondere für sämtliche Service-

VOL-Vertrag	Maßnahmennummer:
--------------------	------------------

- 3 -

und Wartungsarbeiten die von ihren gelieferten Ersatz- und Verschleißteilen oder solche Teile, deren Auswechslung auch bei normalem Betrieb zu erwarten ist oder zwecks Revisionen erforderlich wird, ohne bauliche Änderungen an Gebäuden, Stahlkonstruktionen, Treppen, Bühnen oder anderen feststehenden Einrichtungen aus- und wieder eingebaut werden können

- dass die Anlage eine für die Instandhaltung und dem damit verbundenen Aufwand günstige Konstruktionen mit hohem Laufzeitfaktor aufweist;
- dass die Anlage nach dem neusten Stand der Technik unter Berücksichtigung der am Tag der Auftragerteilung gültigen staatlichen und öffentlichen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Betriebssicherheitsverordnung, der Maschinenrichtlinie, des GSG, des EMVG, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätzen, sowie den DVGW-Regeln und den anwendbaren ISO-; EN- und DIN-Normen ausgeführt wird und die für die Anlage und ihren Betrieb geltenden behördlichen Auflagen der Bundesrepublik Deutschland beachtet und eingehalten werden.
- dass alle sich aus der Leistungsbeschreibung ergebenden Eigenschaften der Anlage nicht nur zum Zeitpunkt der Abnahme, sondern auch in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Abnahme vorliegen bzw. ständig erfüllt werden (Haltbarkeitsgarantie). Die Haltbarkeitsgarantie besteht nicht bei unsachgemäßer Behandlung der Anlage oder bei eigenmächtigem Umbau der Anlage durch den AG und erfasst nicht Verschleißteile;
- Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die zur Anlage gehörenden Ver- und Entsorgungsanlagen und Aufbereitungsanlagen entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen in umweltgerechter und sicherer Ausführung zu liefern, aufzustellen und in Betrieb zu nehmen. Der AG behält sich vor, die Einhaltung der Grenzwerte mit geeigneten Messmethoden zu überprüfen.

2.3 Platz- und Aufstellungsverhältnisse am für die Anlage vorgesehen Standort sind der Auftragnehmerin bekannt. Die Auftragnehmerin hat sich anhand der stattgefundenen Gespräche und der zur Verfügung gestellten Unterlagen ein genaues Bild über die Art und dem Umfang der zu erbringenden Leistungen verschafft und kann sich weder entlasten und noch Ansprüche erheben, wenn sie gegenüber

VOL-Vertrag	Maßnahmennummer:
--------------------	------------------

- 4 -

den geschilderten Verhältnissen anders geartete Verhältnisse hätte erkennen können oder müssen.

- 2.5** Im Rahmen des Zumutbaren kann der AG eine Änderung des Vertragsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen. Damit sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Abnahmetermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 2.6** Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche Planungsunterlagen (Zeichnungen, Anfragen für Komponenten, etc.) vor der Umsetzung der Planung bzw. der Beschaffung an den AG weiterzuleiten und die Zustimmung vom AG einzuholen. Sofern der Auftragnehmerin nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Planungsunterlagen beim AG eine Stellungnahme vom AG zugeht, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Planung bzw. den Beschaffungsvorgang umzusetzen. Andernfalls werden die Planungsunterlagen im Einvernehmen mit dem AG geändert. Die fehlende Zustimmung vom AG entbindet die Auftragnehmerin nicht ihrer Verantwortung für die nach diesem Vertrag und dem Pflichtenheft geschuldeten Leistungen.
- 2.7** Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bis spätestens 4 Wochen vor der Abnahme eine Gefährdungsanalyse an den AG zu übergeben.

3. Dokumentation der Anlage

- 3.1** Der Auftragnehmerin ist verpflichtet, dem AG die in Anlage 4 aufgeführte Dokumentation einschließlich einer Betriebsanleitung gemäß Anhang I der EG-Maschinen-Richtlinie und DIN EN 12100 Teil 2 und einer Betriebsanweisung übergeben. Die Dokumentation muss den Anforderungen der EG-Maschinen-Richtlinie entsprechen. Die Dokumentation muss insbesondere eine Beschreibung der ausgewählten Lösungen zur Verhütung der von der Anlage ausgehenden Gefahren und eine Betriebsanleitung, die eine Gefahrenanalyse und eine Risikobewertung aller Betriebszustände einschließlich der Wartung, Instandsetzung, Inspektion und Kontrolle der Maschinen umfasst, beinhalten.
- 3.2** Die Auftragnehmerin ist weiter verpflichtet, eine technische Dokumentation gemäß Anhang V der EG-Maschinen-Richtlinie einschließlich einer Betriebsanleitung und einer Betriebsanweisung zu erstellen.
- 3.3** Die Unterlagen der Dokumentation sind in deutscher Sprache abzufassen.

VOL-Vertrag	Maßnahmennummer:
--------------------	------------------

- 5 -

- 3.4** Die Dokumentation ist zu den in Anlage 4 genannten Zeitpunkten, jedoch spätestens 2 Wochen vor Endabnahme vollständig, dem AG zu übergeben. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dem AG bei der Vorabnahme einen Vorabzug des bis dahin erstellten Teils der Dokumentation zu übergeben.

4. Zertifizierung der Anlage

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Zertifizierungen bis zur Inbetriebnahme der Anlage einzuholen und dem AG nachzuweisen. Dies umfasst insbesondere:

die für die Anlage erforderlichen Konformitätserklärungen. Die Konformitätserklärung muss in deutscher Sprache nach Anhang II der EG-Maschinen-Richtlinie ausgestellt sein.

Die für die Anlage erforderlichen gültigen CE-Zeichen nach Anhang III der EG-Maschinen-Richtlinie, welches auf der Anlage sichtbar angebracht sein muss.

Die für die Anlage nach Anhang IV der EG-Maschinen-Richtlinie erforderlichen Bescheinigungen einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle.

5. Anlagenbezeichnung und Beschilderung

- 5.1** Der AG legt eine Bezeichnung für die Anlage fest. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ausschließlich diese Anlagenbezeichnung in der Datentechnik sowie im Schriftverkehr zu verwenden.

- 5.2** Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Beschilderung der Anlage nach der BG-Vorschrift A8 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" vor der Vorabnahme fertigzustellen.

6. Sicherheitstechnische Vorkehrungen der Anlage

- 6.1** Die Auftragnehmerin hat vor der Inbetriebnahme sicherzustellen, dass alle sicherheitstechnischen Schutzvorkehrungen getroffen sind und die Anlage einwandfrei und gefahrlos bedient werden kann.

- 6.2** Die Auftragnehmerin hat dem AG so rechtzeitig vor Inbetriebnahme über die ggf. zur Bedienung und Wartung der Anlage notwendigen Schutzausrüstungen und Sonderwerkzeuge zu informieren, dass der AG diese auch rechtzeitig beschaffen kann.

VOL-Vertrag	Maßnahmennummer:
--------------------	------------------

- 6 -

7. Gefahrtragung, Hilfsmittel

- 7.1 Die Auftragnehmerin trägt die Gefahr für die Anlage bzw. deren Teilgewerke bis einschließlich deren ordnungsgemäßer Endabnahme in der Steinfurther Straße 46 vom AG gemäß Punkt 17 Endabnahme.
- 7.2 Für die durch den AG der Auftragnehmerin überlassenen Arbeitsgeräte, Maschinen und sonstigen Hilfsmittel hat die Auftragnehmerin im Fall der schuldhaften oder zufälligen Beschädigung oder des Verlusts Ersatz zu leisten.

8. Eigentumsübergang

Mit der ordnungsgemäßen Lieferung und Einbringung gemäß Punkt 15 (Lieferung und Einbringung) sowie dem Eingang der jeweiligen Teilzahlung gemäß Punkt 10 geht das Eigentum an dem jeweiligen Teilgewerk auf den AG über, soweit es der AG nicht bereits vorher kraft Gesetzes oder durch gesonderte Vereinbarung erworben hat.

9. Vergütung

9.1 Angebotswerte:

Gem. Leistungsverzeichnis € _____,_____
abzüglich vereinbartem Nachlass

Gesamtangebotswert € xxx

Die Gesamtvergütung für alle in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Leistungen beträgt

EURO _____ **zzgl. MwSt, DDP Bitterfeld**
(in WortenEUR)

Bei dem o.g. Preis handelt es sich um einen Festpreis.

Die Vergütung umfasst nicht Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung als Option benannt werden. Diese Leistungen sind ggf. auf der Grundlage eines gesonderten Angebots gesondert zu vergüten.

VOL-Vertrag	Maßnahmennummer:
--------------------	------------------

- 7 -

- 9.2** Hiermit sind sämtliche Nebenkosten, insbesondere Zuschläge, Überstunden, Auslösung, Fahrtkosten etc. vergütet. Wird eine Leistung gefordert, zu welcher die Auftragnehmerin vertraglich nicht verpflichtet ist, so hat die Auftragnehmerin Anspruch auf eine besondere, vor Arbeitsausführung schriftlich zu vereinbarende Vergütung. Mehrforderungen werden nur anerkannt, soweit eine schriftliche Vereinbarung zugrunde liegt. Minderungen wegen ersparter Leistungen sind entsprechend zu verrechnen.
- 9.3** Es gilt als vereinbart, dass evtl. Bestellung weiterer Anlagen gleicher oder ähnlicher Art innerhalb von zwei Jahren nach der Auftragserteilung mindestens der gleiche Nachlass auf die dann gültigen Listen- bzw. Brutto-Preise auf den gesamten dann festzulegenden Lieferumfang gewährt wird. Existiert für die Leistung keine Preisliste, ist die Auftragnehmerin zu Preisanpassungen im Vergleich zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Preis nur in Höhe des nachgewiesenen Anstiegs der Produktionskosten (Arbeitskosten, Materialkosten, Energiekosten) berechtigt.

10. Zahlung

- 10.1** Die Vergütung wird nachfolgendem Zahlungsplan fällig:

100 % nach Endabnahme der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen und Vorlage der endgültigen Dokumentation sowie Vorlage des endgültigen Ersatz- und Verschleißteilangebotes.

Nach Abnahme der Werkleistung ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der Vergütung durch Übergabe einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft eines Deutschen Kreditinstitutes über 5 % der vereinbarten Vergütung abzulösen. Die Bankbürgschaft hat dem in **Anlage 5** beigefügten Muster zu entsprechen. Die Auftragnehmerin kann vom AG die Rückgabe der Bankbürgschaft verlangen, wenn innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche keine Mängel aufgetreten sind.

- 10.2** Der AG kommt erst dann in Zahlungsverzug, wenn die Zahlungen nicht innerhalb von 30 Tage, nachdem die Zahlungspflicht auslösenden Ereignisses, erfolgen.

VOL-Vertrag	Maßnahmennummer:
--------------------	------------------

- 8 -

11. Koordinatorpflichten

Zur Abwendung von Gefahren - insbesondere Personengefährdungen -, Koordination der Arbeiten in Bezug auf Gefährdungspotential und zur Einweisung in einen möglichen Gefahrenbereich bestimmt der AG **Herrn Silvio Wolf, Tel. 03494 / 38 – 152 als Koordinator** (oder ein von ihm benannter Vertreter). Er ist im Rahmen dieser Aufgabe gegenüber der Auftragnehmerin und ihrer Erfüllungsgehilfen weisungsbefugt.

11.1 Ansprechpartner

Die Auftragnehmerin bevollmächtigt für die technische Durchführung:

- a. Bevollmächtigter: Herr Udo Hensel
- b. Stellvertreter im Falle der Verhinderung: Herr Chris Hildebrandt

Die Auftragnehmerin überträgt die Projektleitung:

- a. Bevollmächtigter: Herr Silvio Wolf
- b. Stellvertreter im Falle der Verhinderung: Herr Udo Hensel

12. Durchführung der Arbeiten beim AG

12.1 Der Zeitpunkt für die Durchführung der Arbeiten ist mit dem Koordinator (Ziff. 11) sorgfältig abzustimmen. Bei Betreten und Verlassen des Werksgeländes haben sich die Mitarbeiter der Auftragnehmerin beim AG zu melden.

12.2 Aufgrund innerbetrieblicher Richtlinien und vor allem zur Abwendung von Gefahren, insbesondere Personengefährdungen, darf **keine Montage oder sonstige Arbeit** auf dem Betriebsgelände vom AG **ohne ausdrückliche Erlaubnis des Koordinators** und ohne Belehrung und die einschlägigen Regelungen (z. B. Sicherheitsregeln, Brandschutzordnung, Regelungen zum Nichtrauchererschutz ...) aufgenommen werden. Das Merkblatt für Fremdfirmenangehörige haben die Mitarbeiter der Auftragnehmerin vor Aufnahme der Arbeiten zu unterschreiben, stets mit sich zu führen und auf Verlangen vom AG vorzuzeigen.

Die Auftragnehmerin macht ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen im eigenen Interesse auf diese Umstände aufmerksam und weist sie darüber hinaus an, sich von dem zuständigen Koordinator das Merkblatt für Fremdfirmenangehörige ausreichend erklären zu lassen.

- 12.3** Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Werkleistungen in eigener Verantwortung durchzuführen und darf zur Durchführung der übernommenen Werkleistungen nur eigene bzw. zuvor benannte, den Anforderungen dieses Auftrags entsprechend zuverlässige und sachkundige **Mitarbeiter** einsetzen, wovon mindestens einer je Arbeitsgruppe der deutschen Sprache mächtig sein muss. Die Auftragnehmerin ist dafür verantwortlich, dass das von ihrem eingesetzten Personal nicht gegen **gesetzliche und behördliche Vorschriften oder Auflagen** verstößt. Sie hat insbesondere arbeitsschutzrechtliche und ausländerrechtliche Bestimmungen strikt einzuhalten. Der AG hat diesbezüglich das Recht, die Mitarbeiter der Auftragnehmerin zu überprüfen und schon bei Verdacht auf einen Verstoß gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen der betreffenden Person den Zutritt auf das Werksgelände zu verweigern.
- 12.4** Die Auftragnehmerin ist für die Unterweisung und Beaufsichtigung ihres Personals sowie ihrer Erfüllungsgehilfen ausschließlich verantwortlich. Sie ist verpflichtet, geeignetes **Aufsichtspersonal** zur Verfügung zu stellen und gegenüber dem AG einen für die Ausführung dieses Auftrages verantwortlichen und insoweit vertretungsberechtigten Mitarbeiter zu benennen.
- 12.5** Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass bei der Durchführung dieses Auftrages keine unzulässigen Beeinträchtigungen der **Umwelt** und Belästigungen der Nachbarschaft durch Lärm, durch Verunreinigungen der Luft, des Bodens oder der Gewässer oder durch sonstige Einwirkungen erfolgen.
- 12.6** Das von der Auftragnehmerin eingesetzte **Arbeitsgerät** muss den gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen entsprechen und ihm deutlich zuordenbar gekennzeichnet sein. Die Auftragnehmerin ist für die von ihren eingesetzten Hilfs- und Werkstoffen, auch soweit sie während der Arbeiten auf dem gelagert werden, bis zum Abschluss der bestimmungsgemäßen Anwendung ausschließlich verantwortlich. Die Auftragnehmerin hat darüber hinaus die zur Sicherung ihrer Gewerke erforderlichen Schutzeinrichtungen anzubringen und solange bestehen zu lassen, bis jede Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.
- 12.7** Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den von ihr verursachten **Abfall** vom Werksgelände der AG zu entfernen und dabei alle behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, den bei ihren Werkleistungen angefallenen Abfall über die Container des AG zu entsorgen.

VOL-Vertrag	Maßnahmennummer:
--------------------	------------------

- 10 -

Bei Zuwiderhandlungen hat der AG das Recht, der Auftragnehmerin die entstandenen Schäden und Kosten in Rechnung zu stellen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, das auf dem AG-Werksgelände zum Einsatz kommende Personal entsprechend zu unterweisen.

12.8 Weitergehende Rechtsvorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz bleiben unberührt.

13. Liefertermine

13.1 Terminplan

Endabnahme*	28.11.2025
-------------	------------

Dokumentation

Endgültige Dokumentation	28.11.2025
Endgültiges Ersatz- und Verschleißteilangebot	28.11.2025

14. Lieferung und Einbringung

Die Auftragnehmerin hat die Anlage vom AG in der Steinfurther Straße 46, 06766 Bitterfeld-Wolfen, Deutschland, zu liefern und bis zum endgültigen Standort der Anlage einzubringen.

Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe des vereinbarten Lieferplans gemäß Punkt 13. Die dort angegebenen Lieferzeiten einschließlich der Zwischentermine sind verbindliche Vertragsfristen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle erforderlichen Schritte so rechtzeitig zu unternehmen, dass der vereinbarte Terminplan nicht gefährdet wird. Der AG wird die Auftragnehmerin ggf. über geplante andere Abnahmen und Prüfungen vom AG rechtzeitig informieren. Verzögerungen der Lieferzeiten gemäß Punkt 13, die durch derartige Maßnahmen verursacht werden, hat die Auftragnehmerin nicht zu vertreten.

Der AG ist berechtigt, den Liefertermin durch schriftliche Erklärung gegenüber der Auftragnehmerin, um bis zu max. 3 Monate hinauszuschieben. Die Kosten der Lagerung trägt in diesem Fall der AG. Weitere Kosten trägt der AG nicht.

Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Anlage beim Verladen, Transport, Abladen und Einbringung beim AG vor Beschädigungen bewahrt wird. Dazu gehört insbesondere, dass sie eine ausreichende Verpackung gewährleistet. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, mit der Einbringung der Anlage vom AG eine von AG zu benennende Fachfirma auf eigene Rechnung zu beauftragen und an dem für die Anlage vorgesehenen Ort aufstellen zu lassen. Die Kosten der Einbringung erstattet der AG der Auftragnehmerin. Das Abladen der Anlage am Erfüllungsort sowie das Einbringen der Anlage hat unter Anleitung von qualifiziertem Personal der Auftragnehmerin zu geschehen.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Verpackung der Anlage auf eigene Kosten umweltgerecht zu entsorgen.

15 Montage, Installation und Inbetriebnahme

- 15.1** Nach der Lieferung und Einbringung hat die Auftragnehmerin die Anlage betriebsfertig in die (Aufstellungsort) vom AG zu montieren und zu installieren. Die Montage und Installation der Anlage ist nur dann vertragsgerecht, wenn die Ankopplung der Anlage an vor- und nachgeschaltete Anlagen/Systeme erfolgreich ist, sofern es sich nicht um eine alleinstehende Anlage handelt.

Der AG führt sämtliche für den Betrieb der Anlage erforderlichen internen Medienver- und entsorgungen (z.B Strom, Gas, Wasser etc.) bis zu den Schnittstellen der Anlage auf eigene Kosten heran.

Die Montage und Installation müssen spätestens bis zu dem in unter Punkt 13 genannten Termin abgeschlossen sein.

- 16.2** Die Auftragnehmerin nimmt die Anlage nach deren Montage und Installation in Betrieb. Die Auftragnehmerin hat den AG den Zeitpunkt der Inbetriebnahme rechtzeitig anzuzeigen, und ihr die Teilnahme an der Inbetriebnahme zu ermöglichen. Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch den AG stattfinden.

Die Auftragnehmerin hat die Anlage vor der Inbetriebnahme gründlich zu reinigen.

Die Auftragnehmerin hat bei der Inbetriebnahme zu prüfen, dass der Funktionsablauf fehlerfrei ist, alle Einstellwerte mit den Vorgaben übereinstimmen und die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien eingehalten werden.

Die erforderlichen Messungen werden durch die Auftragnehmerin mit deren Messgeräten durchgeführt. Die gemessenen Werte werden in Messprotokollen erfasst. Die Messprotokolle enthalten die Methoden, Messgeräte, Ermittlung der Leistung aus mehreren Messgrößen und Kennlinien, Soll- und Ist-Leistungen sowie prozentuale Abweichungen vom Soll.

16 Endabnahme

- 16.1** Die Auftragnehmerin hat ihre Leistung im Hinblick auf den Vertragsgegenstand erst dann vollständig erbracht, wenn der AG den Vertragsgegenstand abgenommen hat. Dazu hat die Auftragnehmerin dem AG den Abschluss der Einbindung in das Fernwärmenetz anzuzeigen.

Für die Abnahmen werden, die in Anlage 1 aufgeführten Parameter bzw. Werte, wiederholt vom AG an der Anlage gemessen. Werden die genannten Parameter bzw. Werte während des Probetriebes erreicht und sind sämtliche nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen von der Auftragnehmerin ordnungsgemäß erbracht, ist der AG verpflichtet, den Vertragsgegenstand abzunehmen.

Die Parteien werden das Ergebnis der Abnahme in einem Abnahmeprotokoll schriftlich niederlegen. Die Abnahme gilt erst dann als erfolgt, wenn das Abnahmeprotokoll von beiden Parteien unterschrieben wurde.

- 16.2** Der AG stellt Personal für den Probetrieb und die Endabnahme kostenlos zur Verfügung. Sollte sich allerdings der Probetrieb aus Gründen, die die Auftragnehmerin zu vertreten hat, verlängern oder sollte die Endabnahme einmal oder mehrfach wiederholt werden müssen, werden die Kosten für die weiteren Abnahmeversuche (Kosten für das Personal) von der Auftragnehmerin getragen.

Die Endabnahme wird insbesondere nicht durch

- Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung, auch dann nicht, wenn eine Güteprüfung vorangegangen ist,
- Teilzahlungen vom AG,
- Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme oder

- Mitteilung der Auftragnehmerin über die Fertigstellung oder Zusendung der Schlussrechnung

ersetzt. Für alle Bestätigungen und Abnahmen zwischen den Parteien sind ausschließlich die Abnahmeprotokolle vom AG zu verwenden. Der AG wird der Auftragnehmerin nach Vertragsunterzeichnung Muster der Abnahmeprotokolle übersenden.

17. Gewährleistung

17.1 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihre Leistungen entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages zu erbringen. Die Leistungen müssen handwerklich einwandfrei ausgeführt sein und müssen dem neusten Stand der Technik entsprechen. Besondere Bedeutung kommt der Garantie (Ziff. 2.2) zu.

17.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab dem Datum der Endabnahme. Maßgeblich ist das Datum der Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls. Die Nacherfüllung (Reparatur oder Ersatzbeschaffung) durch die Auftragnehmerin führt dazu, dass die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 24 Monaten mit Abnahme der Nacherfüllung für die nachgebesserten Leistungen erneut zu laufen beginnt.

18. Haftung und Vertragsstrafe

18.1 Für den Fall, dass die Auftragnehmerin den unter Ziff. 7 des Vertrages genannten und mit * gekennzeichneten Endtermin nicht einhält, kann der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Gesamtvergütung für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Gesamtvergütung verlangen. Die Vertragsstrafe kann neben dem Anspruch auf Erfüllung der Leistungspflicht geltend gemacht werden und schließt die Geltendmachung eines weitergehenden oder anderen Schadens nicht aus. Eine Anrechnung der Vertragsstrafe auf weitere oder andere Schadensersatzansprüche erfolgt nicht.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben oder über die Vertragsstrafe hinaus bleibt unberührt. Die von der Auftragnehmerin bezahlte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche allerdings angerechnet.

18.2 Verstößt die Auftragnehmerin gegen geltende gesetzliche, behördliche, berufsgenossenschaftliche, vertragliche oder sonstige Vorschriften und Auflagen, so hat die Auftragnehmerin den AG alle hieraus resultierenden Schäden zu ersetzen.

VOL-Vertrag	Maßnahmennummer:
--------------------	------------------

- 14 -

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Altölverordnung, das Wasserhaushalts- und das Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz, für Verunreinigungen des Bodens, der Luft und des Wassers sowie für die arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften.

Sollte der AG wegen der Verletzung von umweltrechtlichen Bestimmungen durch die Auftragnehmerin von Dritten auf Schadenersatz oder von Behörden auf Kostenerstattung in Anspruch genommen werden, so hat die Auftragnehmerin den AG von diesen Ansprüchen freizustellen.

- 18.3** Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die sämtliche Risiken aus diesem Vertrag absichert. Die Mindest-Deckungssummen je Schadensfall müssen EUR 2 Mio. für Sach- und Vermögensschäden und EUR 3,5 Mio. für Personenschäden betragen, sofern die Auftragnehmerin nicht höhere Deckungssummen für erforderlich hält.

Die Auftragnehmerin hat außerdem eine Montage-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von EUR 1 Mio. je Schadensfall abzuschließen.

Die Auftragnehmerin wird dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlagerteilung unaufgefordert Nachweise zum Bestehen des geforderten Versicherungsschutzes vorlegen. Der AG ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche jederzeit berechtigt, von der Auftragnehmerin aktualisierte Versicherungsnachweise zu verlangen.

- 18.4** Der AG ist jederzeit berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Sofern der Rücktritt vom AG nicht aus Gründen erfolgt, die die Auftragnehmerin zu vertreten hat, hat die Auftragnehmerin gegen den AG einen Anspruch auf Ersatz der bei Zugang des Kündigungsschreibens bereits entstandenen Aufwendungen. Dazu gehören auch Aufwendungen für Materialien oder Dritte, soweit entsprechende Aufträge nicht mehr storniert werden können, und der entgangene Gewinn. Die Auftragnehmerin hat darzulegen, welche Aufwendungen ihr entstanden sind.

19. Ersatzteilangebot

Der AG erhält von der Auftragnehmerin ein detailliertes Angebot über Ersatzteile, mit Herstellerbezeichnung, Einzelteilzeichnungen, Einzelpreisen, aktuellen Lieferzeiten und Anschriften der Lieferanten. Die Auftragnehmerin sagt zu, dass die Anlage für einen 10-jährigen Dauerbetrieb ausgelegt ist.

VOL-Vertrag	Maßnahmennummer:
--------------------	------------------

- 15 -

20. Schulung und Einweisung des Personals, Support

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, das Bedienungs- und Servicepersonal vom AG in die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Handhabung, Wartung, Reparatur, Instandsetzung und das Verhalten bei Störfällen der Anlage einzuweisen. Die Einweisung und Schulung ist wie folgt durchzuführen:

a) Einweisung und Schulung bis zur Endabnahme

Der AG hat das Recht, von der Auftragnehmerin zu verlangen, dass diese eine weitere Schulung und Einweisung an 1 Termin à 1 Tag durchführt. Die Einweisungen und Schulungen sind in Deutsch zu halten.

21. Geheimhaltung

Alle der Auftragnehmerin und ihren Erfüllungsgehilfen während der Geschäftsbeziehungen zum AG bekannt gewordenen technischen und kaufmännischen Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben, noch zu einem anderen Zweck als zur Durchführung dieses Auftrages verwendet werden. Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen sind unaufgefordert und vollständig zurückzugeben.

Veröffentlichungen zu Werbezwecken sind ohne schriftliche Genehmigung durch den AG nicht zulässig.

22. Schlussbestimmungen

22.1 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte ist ausgeschlossen. Ebenso ist eine Weitergabe dieses Auftrages an Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen nur mit schriftlicher Einwilligung vom AG zulässig.

22.2 Soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag erwähnt, bestehen keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Die Verkaufsbedingungen der Auftragnehmerin finden keine Anwendung.

22.3 Die Lieferantin steht dafür ein, dass die Anlage frei von Rechten Dritter ist.

VOL-Vertrag	Maßnahmennummer:
--------------------	------------------

- 16 -

22.4 Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle in der Steinfurther Straße 46, 06766 Bitterfeld-Wolfen.

22.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

22.6 Hat die Auftragnehmerin ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien Bitterfeld- Wolfen.

Hat die Auftragnehmerin ihren Sitz außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieses Schiedsvertrages bindend entscheiden. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Leipzig. Verfahrenssprache ist Deutsch.

22.7 Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

22.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der restlichen Vereinbarung davon nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Falle freundschaftlich zusammenwirken, um eine rechtlich wirksame Bestimmung zu treffen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Bestimmung erreichen wollten.

22.9 Die Auftragnehmerin erklärt, dass sie durch keinerlei andere Verpflichtungen in der Erfüllung dieses Vertrages, einschl. der Übertragung ihrer Rechte, beeinträchtigt ist oder sein wird.

Anlagen zum Vertrag

Anlage 1	Leistungsverzeichnis
Anlage 2	Angebot _____
Anlage 3	Gesetzliche Anforderungen an die zu liefernde Anlage (Seite 17)
Anlage 4	Dokumentation (Seite 18)
Anlage 5	Muster Mängelhaftungsbürgschaft (Seite 19)

VOL-Vertrag	Maßnahmennummer:
--------------------	------------------

- 17 -

Anlage 3 Gesetzliche Anforderungen an die zu liefernde Anlage

Die Ausführung der Pflichten der Auftragnehmerin erfolgt unter Beachtung der deutschen und europäischen gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannter Normen in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Die Auftragnehmerin ist insbesondere verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass zumindest die Anforderungen

- des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) sowie sämtliche Rechtsverordnungen zum GPSG,
- insbesondere der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (9. GPSGV - Maschinenverordnung),
- insbesondere der 3. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (3. GPSGV - Maschinenlärm-Informations-Verordnung),
- der Niederspannungsrichtlinie,
- der EMV-Verordnung,
- des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten,
- EG-Maschinen-Richtlinie (in der jeweils gültigen Fassung) und
- sonstige anzuwendende Gemeinschaftsrichtlinien der EU.

erfüllt sind und die Mindestanforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der zugrunde liegenden Technischen Regeln zur BetrSichV entsprechend der Konformitätserklärung oder der Bescheinigung des Herstellers nach der 9. GPSGV eingehalten werden.

Technische Arbeitsmittel, die keine Maschinen im Sinne der 9. GPSGV sind, müssen die Beschaffenheitsanforderungen der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und dem Stand der Technik erfüllen, soweit die Auftragnehmerin nicht schriftlich nachweist, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung aller zutreffenden nationalen und europäischen Rechtsnormen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere zur Einhaltung der Vorschriften des

- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
- Wasserhaushaltsgesetzes und
- Bundes-Immissionsschutzgesetzes

mit den jeweils zugehörigen Rechtsverordnungen.

VOL-Vertrag	Maßnahmennummer:
--------------------	------------------

- 18 -

Anlage 4 Dokumentation

Art der Dokumentation:	Anzahl der Exemplare:	Zeitpunkt der Übergabe:	
		Vorabversion n.a.	Endversion 28.11.2025
Zeichnungen	2	(1 x Papier)	(1 x Papier, 1 x Datenträger)
Schaltungsunterlagen	2	(1 x Papier)	(1 x Papier, 1 x Datenträger)
Beschreibungen	2	(1 x Papier)	(1 x Papier, 1 x Datenträger)
Teilelisten	2	(1 x Papier)	(1 x Papier, 1 x Datenträger)
Berechnungen	2		(1 x Papier, 1 x Datenträger)
Handbuch für die Bedienung der Anlage (in deutscher Sprache)	2	(1 x Papier)	(1 x Papier, 1 x Datenträger)
Bestandszeichnungen	2		(1 x Papier, 1 x Datenträger)
Inbetriebnahmevorschriften	2	(1 x Papier)	(1 x Papier, 1 x Datenträger)
Betriebsanweisungen	2	(1 x Papier)	(1 x Papier, 1 x Datenträger)
Wartungsanweisungen	2		(1 x Papier, 1 x Datenträger)
Ersatzteillisten	2		(1 x Papier, 1 x Datenträger)

Zusätzlich sind farbig angelegte Fließbilder/ Anlagenschemata 1 x gerahmt hinter Glas in DIN A1/A0 oder laminiert, vor der Abnahme nach Anweisung des AG Projektleiters oder seines Beauftragten, im Anlagenbereich aufzuhängen.

VOL-Vertrag	Maßnahmennummer:
--------------------	------------------

- 19 -

Anlage 5 – Muster Gewährleistungsbürgschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben davon Kenntnis genommen, dass ... **[bitte einsetzen: Firmenname und Firmenadresse]** (Auftragnehmer) mit Ihnen ... **[bitte einsetzen: Firmenname und Firmenadresse]** (Auftraggeber) am **[bitte einsetzen: Vertragsdatum]** den Vertrag/Auftrag **[bitte einsetzen: Bezeichnung und Nummer]**, über die Lieferung/Erstellung von **[bitte Bezeichnung aus dem Vertrag übernehmen]** zum Gesamtnettopreis von (zzgl. MwSt. in Höhe von) abgeschlossen hat.

Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen hat sich der Auftragnehmer verpflichtet, eine Bankgarantie in Höhe von ...% des Gesamtnettopreises, d.h. ... **[bitte Betrag einsetzen]**, zzgl. MwSt. in Höhe von zugunsten des Auftraggebers zu stellen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen des Auftragnehmers besichert.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir **[Bank]** hiermit diese Garantie und verpflichten uns unwiderruflich, ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirksamkeit des eingangs-erwähnten Vertrages und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden ausdemselben, jeden Betrag bis zu einem Höchstbetrag von (in Worten:) zu zahlen, gegen die rechtsgültig unterzeichnete Zahlungsaufforderung des Auftraggebers im Original, versehen mit der Erklärung, dass der Auftragnehmer seine vertraglichen Gewährleistungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

Die Garantie erlischt mit Rückgabe des Originals dieser Urkunde an uns, spätestens jedoch am ... **[Datum]**, sofern uns nicht vor Ablauf dieses Tages eine etwaige Inanspruchnahme, die den obigen Anforderungen entspricht.

Rechte aus dieser Garantie sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung abtretbar.

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bitterfeld- Wolfen.